

h. 91, 13.

Fasten

II, 221

Yc
6063

EXAMEN:

Wie dasselbige

x 2022 865

Auff Churfürstl. Durchl. zu Sachsen
gnädigsten Befehl/in dero Handels-Stadt
Leipzig/

ANNO M DC XLIIIX.

Von dem Ministerio daselbst in beyden Haupte-
Kirchen angefangen/ und hinfüro damit durch des Al-
lerhöhesten Hülffe Jährlich continuiret
werden soll.



Leipzig/

In Verlegung Thomæ Schürers Erben/ und
Matthiz Göken.

Gedruckt bey Henning Kölern

In Gottes Gnaden
Johann Georg/ Herzog zu Sach-
sen/ Süllich/ Cleve und Berge/ Churfürst/
etc.

Würdiger / Hochgelahrter / Liebe Andäch-
tiger und Getreue: Wir haben Ewern des Rathes
eingeschickten unterthänigen Bericht / das Fasten
Examen betreffende / verlesen hören / und Ihr der Su-
perintendens habt denselben beygefügt in originali zu
empfangen; Wann wir uns denn den abgefasseten
und hierbey befindlichen modum, und Ordnung des Ca-
techismus Exercitii, gnädigst gefallen lassen: Als begeh-
ren Wir hiermit gnädigst / Ihr wollet dieselbe zu Werck
stellen: Absonderlich aber Ihr der Superintendens dis-
sals bey dem Ministerio gebührende Verordnung thun.
Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Dresden/ am
18. Februarii Anno 1648.

Friedrich Meisch.

SEn Würdigen und Hochgelahrten
Unsere lieben Andächtigen und Ge-
treuen Herrn Christiano Langen / der
heiligen Schrift Doctorn / auch Pfarrern
und Superintendents; So wol dem
Rath zu Leipzig.

B. Böhm S.

Won

Das V. Capitel der General-Articul aus der
Churfürstl. Sächs. Kirchen-Ordnung von dem jährlichen
Examine des Catechismi, so in der Fasten mit dem
jungen Gesinde gehalten werden
soll.

Nach dem bey dem Examen des jungen
Volcks / in der Fasten / allerley Unleich-
heit und Unordnung fürfallen möchte / da
es in einer Kirchen anders / denn in der an-
dern gehalten / sollen die Visitatores diese
Verordnung thun / daß hinfüro in allen
Kirchen / unser Chur / Fürstenthumb und Landen / durch
aus einerley gleiche Ordnung / nachfolgender Gestalt / ge-
halten / und keines weges / ausserhalb einhelligem Beden-
cken / und Verordnung des Synodi, verendert werde.

Erstlich sollen in den Städten / die Superattenden-
ten (da sie seyn) oder die Pfarrer in denselben / von dem
Rath ein Verzeichnuß der Bürger und Einwohner der
Stadt fordern / wie dieselbigen in Viertel ausgetheilet
worden / die ihnen auch jedes Orths Rath unweigerlich
mittheilen soll.

Zum Andern sol der Pfarrer / auff den Sonntag Esto-
mihi, &c. der Gemein verkündigen / daß hinfüro auff die
Sontage in der Fasten / nach der Mittags-Predigt / das
Examen mit den Kindern und Hausgesind gehalten wer-
de / derhalben die Eltern ihre Kinder und Gesinde darzu
schicken / und anhalten wollen / damit sie aus ihrem Cate-
chismo Rechenschaft ihres Glaubens geben können.

Zum Dritten. Damit aber solches mit guter Ord-
nung geschehe / und ohne Confusion verrichtet werden mö-
ge / sollen dieselbigen nicht alle auff einen Sonntag verhö-
ret

ret werden/ sondern wie jeder Stadt-Bürger in ihre Viertel ausgetheilet/ also auch ein jedes Viertel/ auff einen gewissen bestimbten Sonntag/ verhöret werden/ also daß auff den ersten Sonntag der Fasten/ das erste Viertel/ auff den andern Sonntag das ander Viertel/ und also fortan/ etc. die übrigen auch/ jedes Viertel/ auff seinen verordneten Sonntag/ verhöret werde.

Wo aber die Stadt so groß/ daß auff einen Sonntag die Kinder und Gesinde/ in gedachtes Viertel gehörig/ von wegen der grossen Menge/ nicht könnte alles verhöret werden/ als werden die Kirchendiener das Volck wol also abzutheilen wissen/ darmit in der Fasten solches Examen jedes Orts unnachlässlich und gewißlich/ mit allen verichtet werde.

Zum Vierdten: Weil nicht wenig von diesem Examine abgeschreckt/ daß an etlichen Orten die Kirchendiener das junge Volck/ wann es nicht gleich auff alle Fragen antworten kan/ besonders Knecht und Mägd/ mit harten Worten anfahren/ und vor dem Volck übel ausmachen: Deßgleichen auch etliche Pfarrer und Kirchendiener/ zuzeiten hohe/ und offtermals nicht allein den Jungen/ sondern auch den Alten selbst/ unbekante Fragen fürhalten/ darauff ihnen zu antworten unmöglich; Sollen die Visitatores die Pfarrer in den Städten und Dörffern ernstlich vermahnem/ daß sie dem jungen Volck freundlich und väterlich/ mit aller Sanfftmuth und Bescheidenheit/ zusprechen/ damit sie nicht von diesem heilsamen und hochnothwendigen Examine abgeschreckt/ sondern ein herzliche Lust und Frewde darzu gewinnen/ und durch die Eltern/ Herren und Fräwen/ desto leichter darzu angehalten werden mögen; Demnach die Kinder und Gesinde loben/ die aus ihrem Catechismo antworten können/ die
an

die andern / woran es ihnen gefehlet / vermahnen / daß sie es von den andern / biß auff das nechst Examen, lernen.

Zum Fünfften: Es sollen aber die Pfarrer und Kirchendiener dem jungen Volck keine andere Fragen fürhalten / dann die in D Luthers Catechismo begriffen / darzu eben mit denselben / und keinen andern Worten.

Vnd Erstlich; wann Kinder verhanden / so in der Schul den Catechismum gelernet / und man desselben aus der Schul gewiß ist, bedarff es keines langen Examens und Fragens / sondern wenn dieselbigen nur etliche Stück des Catechismi befraget / iezund aus diesem / dann aus einem andern Stück des Catechismi / kan der Kirchendiener leichtlich sehen / ob das Kind den Catechismum noch in frischem Gedächtnuß behalten / oder nicht.

Die aber denselben nur zum theil gelernet / sol er befragen / wie weit sie darinn kommen / und darff den Kindern / so im Lernen einander gleich / ein Fragstück umb das ander / vorhalten / da er auch leichtlich erkundigen kan / wie fern sie kommen / und sie loben / daß sie so viel gelernet / auch freundlich und väterlich vermahnen / daß sie also fortfahren / und nicht nachlassen wollen / biß sie den Catechismum ganz gelernet haben.

So aber Leute verhanden / welche niemals zur Schul gehalten / und demnach die Auslegung des Catechismi nicht gelernet hetten / die sollen doch befraget werden / ob sie das Vater unser / den Christlichen Glauben / die zehen Gebot / die Wort der Einsegung der heiligen Tauff / vom heiligen Abendmahl / und der heiligen Absolution wissen / wie solche alle Sonn- und Feyer tag ihnen in der Kirchen öffentlich für dem Volck vorgesprochen werden.

Nachmals sie auch väterlich / mit linden sanfften Worten / vermahnen / daß sie vor den Kindern / so zur Schul gehalten / die Fragstück / und Auslegung des Catechismi lernen / darzu sie ein ganz Jahr haben / und da sie ein Fleiß darauff legen wollen / eins von dem andern leichtlich lernen können.

Zum Sechsten. Damit auch die Eltern / Herren und Frauen nicht allein sehen mögen / wie ihre Kinder und Hausgesind befragt / sondern auch / was sie antworten / und da etliche es nicht können / dester mehr Ursache haben / ihre Kinder zu fleissiger Übung des Catechismi im Hause anzuhalten / daß ihnen nicht allein die Hauptstück / sondern auch die Auslegung des Catechismi / doch stückweise / vor / und nach dem Essen / vorgeprochen / deßgleichen vermahnet werden / wann sie aufstehen und schlaffen gehen / solches mit einander zu üben / sollen die Eltern / wo nicht beyde / doch auff's wenigste eins / der Vater oder die Mutter / wie auch der Herr oder die Frau / zu diesem Examen ihre Kinder und Hausgesinde selbst führen / welchs / die weil es an ihm selbst Christlich / und Gott gefällig / sich niemand beschweren wird.

Und nach dem vermuthlich / daß die Eltern in den Städten / den Catechismum in der Jugend gelernet / ob sie gleich die Wort Alters halben nicht mehr so eigentlich im Gedechtnuß haben / auch gleicher gestalt ein Scheu betten / also öffentlich zu reden / und da es ihnen nur an einem Wort fehlet / vor dem Gesind ärgerlich / auch von den Jungen mißbraucher werden mögen / daß sie auch desto weniger Fleiß anwenden / den Catechismum zu lernen / daß ihre Eltern denselben nicht mehr von Wort zu Wort also wissen zu sprechen / sollen dieselben mit diesem Examine für ihre Person verschonet / aber auff den Dörffern / bey Jungen
gen

gen und Alten/ gleichwol auch mit guter Bescheidenheit gehalten/ und besonders mit den Alten gehandelt werden/ deren Bekentnuß und Verstand/ auch in der Beicht/ eigentlich erkundiget werden kan/ nach dem nicht allein junge Kinder/ sondern auch offtermals die erwachsene Söhne und Töchter/ Knecht und Mägd/ eine Furcht und Schawen haben/ vor iederman öffentlich zu reden/ und der Ursachen auch/ was sie sonst gelernet und wol gewußt/ aus Furcht nicht antworten können: Desgleichen sich mehrmals/ wenn ein solch jung Mensch/ nicht eine gebührliche Antwort gegeben/ sie von den andern Zuhörern sind ausgelachet und verspottet/ und nachmals zu solchem Examen, entweder unwillig/ oder noch erschrockner worden: Sollen die Visitatores in allen Kirchen diese Verordnung thun/ daß der Pfarrer jedes Orts besonders da die Kirchen klein seyn/ ein ledem Hausgesind befehlen/ in seinem gewöhnlichen Stuel oder Ort der Kirchen/ oder da die Kirchen groß/ ausserhalb dem Chor/ so ferne von dem Kirchendiener zu stehen/ daß sie nicht hören können/ was der Pfarrer mit dem vorhabenden Hausgesind redet/ oder sie antworten. Nachmals/ sol er durch den Custodem, Viertelsmeister/ oder wer zum füglichsten hierzu jedes Orths verordnet werden kan/ vermög habenden Zettels/ ein Hausgesinde nach dem andern/ für sich in den Chor/ an das abgesonderte Ort/ erfordern/ und obgehörter Weise mit ihnen des Examen ordentlich vornehmen.

Da aber die Gemein groß/ und der Kirchendiener viel/ sollen sie sich im Chor/ an unterschiedlichen Orten also austheilen/ daß keiner den andern hören/ ihn/ oder das vorgestaltete Hausgesinde/ irre machen/ oder demselben

selben im Examine verhinckerlich seyn möchte. Dergestalt die Leute nicht lang auffgehalten / und alles ordentlich mit gutem Lust und Willen männiglichs / und grossen Nutz der Kirchen / verrichtet / auch nachmals den Kirchendienern in der Beicht / viel Mühe und Arbeit ersparen wird / wann sie also ihre Pfarrkinder und Zuhörer / so viel das Erkentnuß und Bekentnuß ihres Glaubens belangt / durch dis Examen lernen erkennen.

Deßgleichen werden sich auch Knecht und Mägde / so nicht allzeit an einem Ort / Dorff oder Stadt bleiben / desto besser in das Examen lernen zuschicken / wann solches in allen Städten / Flecken und Dörffern / durchaus ungeändert / auff ein gleiche weise / an einem Ort wie an dem andern / gehalten wird.

Und sollen die Pfarrer und Kirchendiener das Volck fleissig unterweisen / und mit gutem Grund berichten / daß dis sey die rechte Christliche Confirmation oder Firmung / das ist / die Bestettigung des Glaubens / so die Paten an stat des newgetaufften Kindleins bekant / dar auff auch das Kind getauffet worden / wann sie nemlich solches in diesem Examine erinnert / und demselben in ihrem ganzen Leben nachzukommen / fleissig ermahnet werden. Welches die Papisten anstehen lassen / und an statt dieser Christlichen Firmung / ein Schawspiel mit den Kindern angestellet / welches voller Aberglauben und Irthumb / und demnach allen frommen Christen zu fliehen und zu meiden

ist.

Erin

Erinnerung wegen des Fasten-Examinis/
wie dieselbige von der Kanzel der beyden Haupt-
Kirchen zu Leipzig abgelesen worden.

Sie sehr mühslich und hoch nötig die Cate-
chismus Lehre sey / daß sie zu Hause und in der
Kirchen fleißig und ohne Unterlaß getrieben wer-
de/durch Fragen und Antwort / das haben wir zu
erkennen aus des Herrn D. Lutheri Worten / so
in seiner Kurtzen Vorrede über den grossen Catechismum
im 4. Teutschen Theil f. 385. a. zu befinden / da er saget: Die-
se Predigt ist darzu geordnet und angefangen / daß es sey
ein Unterricht für die Kinder und Einfältigen; Darumb
sie auch von Alters her auf Griechisch heist Catechismus,
das ist / Kinder- / Lehre / so ein jeglicher Christ zur Noth
wissen soll / also / daß wer solches nicht weiß / nicht könnte
unter die Christen gezehlet / und zu keinem Sacrament
gelassen werden: Gleich wie man einen Handwercks-
mann / der seines Handwercks Recht und Gebrauch
nicht weiß / auswirfft / und für untüchtig helt. Derhal-
ben soll man junge Leute die Stücke / so in den Catechi-
smum oder Kinderpredigt gehören / wohl und fertig ler-
nen lassen / und mit Fleiß darinnen üben und treiben.

Welches Er noch weiter außführet in der drauff folgenden
Christlichen heilsamen und nötigen Vorrede / auch tren-
en ernstlichen Vermahnung an alle Christen / sonderlich
aber an alle Pfarrherrn und Prediger / daß sie sich täglich
im Catechismo / so der gantzen heiligen Schrift eine
kurtze Summa und Auszug ist / wohl üben und treiben
sollen. Sonderlich aber stellet Er sich denselbigen selbst
zum Exempel für / und spricht f. 386. a.: Das sage ich aber
für Mich / Ich bin auch ein Doctor und Prediger / ja so
gelehrt

B

gelehrt

Gelehrt und erfahren / als die alle seyn mögen / die solche
Vermessenheit und Sicherheit haben / (daß sie nemlich
meynen / der Catechismus sey eine schlechte geringe Lehre / wel-
che sie mit einem mahl überlesen / und denn also bald können / das
Buch in Winkel werffen / und gleich sich schämen mehr drin-
nen zu lesen :) Noch thue ich wie ein Kind / das man den
Catechismum lehret / und lese und spreche von Wort zu
Wort / des Morgens und wenn ich Zeit habe / die 10.
Gebott / Glauben / das Vater unser / Psalm 2c. und muß
noch täglich lesen und studiren / und kan dennoch nicht
bestehen / wie ich gerne wolte / und muß ein Kind und
Schüler des Catechismi bleiben / und bleibs auch gerne.
Und wann die Leute flugs meinen / sie hetten solche Lehre an den
Schuen zerrissen / und bedörffen es nicht mehr damit umzuge-
hen / sagt Er hinwiederumb : Ob sie es gleich allerdings
auff's allerbeste wüßten und köndten (das doch nicht
möglich ist in diesem Leben /) so ist doch mancherley
Nutz und Frucht dahinden / so mans täglich liest und
übet / mit Gedancken und Reden / nemlich daß der hei-
lige Geist bey solchem Lesen / Reden und Gedancken ge-
genwertig ist / und immer newe und mehr Licht und An-
dacht darzu giebt / daß es immerdar besser und besser ein-
gehet und schmecket / wie Christus verheisset Matth. 18.
Wo zween oder drey in meinem Nahmen versamlet sind /
da bin ich in ihrem Mittel. Darzu hilffts auch dermas-
sen gewaltiglich wider den Teuffel / Welt / Fleisch / und al-
le böse Gedancken / so man mit GOTTES Wort umge-
het / davon redet und tichtet / daß auch der erste Psalm se-
lig preisset die / so Tag und Nacht vom Gesetze GOTTES
handeln : Ohne Zweifel wirstu kein Weyrauch / oder an-
der Gerüche stärker wider den Teuffel anrichten / denn
so du mit GOTTES Gebotten und Worten umge-
hest /

hest/davon redest/singest oder denckest / das ist freylich
das rechte Weyhewasser und Zeichen darfür er fleucht/
und damit er sich jagen läst/etc. Und abermahl : Und ob
solches nicht genug were zur Vermahnung / den Cate-
chisimum täglich zu lesen/so solt doch uns allein gnugsam
zwingen **GOTTES** Gebott / welcher Deut. 6. ernst-
lich gebent / daß man soll seine Gebott sitzend / gehend/
stehend / liegend / aufstehend immer bedencken / und
gleich als ein stetiges Mahl und Zeichen für Augen und
Händen haben. Ohn Zweifel wird Er solches umb-
sonst nicht so ernstlich heissen / und fordern / sondern weil
Er weis unser Fahr und Noth / darzu des Teuffels steti-
ges und wütiges Stürmen und Anfechtung / wil Er
uns dafür warnen / rüsten und bewahren als mit gutem
Darnisch wider ihre feurige Pfeile / und mit guter Artze-
ney wider ihre giftige böse Geschmeis und Eingeben.

Ingleichen im 8. Jenischen Theil in der Vorrede über
den Kleinen Catechisimum fol. 380. führet Er diese sehr-
nachdenckliche Wort und spricht : Diesen Catechisimum o-
der Christliche Lehre in solche kleine / schlechte / einfälti-
ge Forme zu stellen / hat mich gezwungen und gedrungen
die klägliche elende Noth / so ich newlich erfahren habe /
da ich auch ein Vilitator war. Willff lieber **GOTT** / wie
manchen Jammer hab ich gesehen / daß der gemeine
Mann so gar nichts weis von der Christlichen Lehre/
sonderlich / auff den Dörffern / und leider viel Pfarrer fast
ungeschickt und untüchtig seynd zu lehren / und sollen
doch alle Christen heissen / getaufft seyn / und der heiligen
Sacrament geniessen / Können weder Vater unser / noch
den Glauben / oder Zehen Gebott / leben dahin wie das
liebe Vieh / und unvernünfftige Säwe/etc. Darumb bitte
ich umb **GOTTES** willen euch alle meine lieben Herren und

B ij

Brüß

Brüder / so Pfarrherrn und Prediger sind / wollet
Euch ewres Ampts von Hertzen annehmen / euch er-
barmen über euer Volck / das Euch befohlen ist / und uns
helffen den Catechismum in die Leute / sonderlich in das
junge Volck / zu bringen.

Und bald darauff setzet Er diese scharffe Wort bey der
Instruction / so Er den Predigern giebet / wie sie den Catechi-
smum den Leuten sollen fürgeben / sie daraus fleissig examini-
ren und davon sagen / daß sie denselben wohl fassen vnd ver-
stehen / und wie sie mit den Widerspenstigen und Verächtern
des Catechismi umbgehen sollen / da Er spricht : Welche es
aber nicht lernen wollen / daß man denselbigen sage / wie
sie Christum verläugnen / und keine Christen seyn / sol-
len auch nicht zum Sacrament gelassen werden / kein
Kind aus der Tauffe heben / auch kein Stück der Christ-
lichen Freyheit brauchen / sondern schlechts dem Pabst
und seinen Officialen / dazu dem Teuffel selbst heim ge-
weiset werden / darzu sollen ihnen die Eltern und Wauß-
herren Essen und Trincken versagen / und ihnen anzeigen /
daß solche rohe Leute der Fürst aus dem Lande jagen
wolle / etc. Aus welchen Worten des Herrn D. Lutheri zur
Genüge zu vernehmen und zu verstehen ist / wie hoch nötig der
Catechismus sey / und wie er fleissig müsse getrieben werden /
also daß derselbige nicht alleine von einem jeden so lesen
kan / müsse fleissig gelesen und außwendig gelernet wer-
den / sondern auch daß er müsse von den Predigern dem ge-
meinen Volck / so nicht lesen kan / sambt den Kindern vorge-
saget / erkläret / und durch Fragen und Antwort ein-
gebracht werden / also daß man wisse / was sie davon
gelernet haben / und wie sie es verstehen : (Denn das
heißt eygentlich Catechismus / wenn man die Hauptstücke
der Christlichen Lehre mit Fragen und Antworten treib-
bet.)

bet.) Und wo das nicht ist / so hülffte es bey solchen unverständigen Leuten nichts / man predige so viel und so lange darvon als man wolle: Aber mit Examiniren und mit Fragen / darauff sie Antwort und Bescheid geben müssen / kan viel mehr außgerichtet werden / in dem man ihnen es erkläret / was sie nicht wissen und immer wiederholet. Massen dann die Pastores, auff dem Lande / so nicht allein Vermöge der Churfürstl. Sachs. Kirchen-Ordnung und Synodal-Decrets / ihre Fasten-Examina Jährlich halten / sondern auch auß Churfürstl. Durchl. sonderbahren gnädigsten Befehl des abgewichenen Jahres ihre Zuhörer Wochentlich / und wie sichs hat leiden wollen / Jung und Alt / Knecht und Mägdel daraus examiniret und befraget / und was sie nicht gewußt und verstanden / außs einfältigste und deutlichste erkläret / es hoch rühmen / daß durch **G D E S** Gnade und Segen sie es damit weiter gebracht als sie es gemeinet / und es nicht gnug rühmen können / was solche Catechismus Examina für grossen Nutz und Frucht bringen. Ob nun zwar wohl allhier bey dieser Stadt es Anfangs bald also von unsern lieben Vorfahren ist angeordnet worden / daß Wöchentlich zweymahl Kinderlehre solte gehalten werden / als Dinstags zu S. Nicolaus / und Freytags zu S. Thomas / dennoch aber so ist davon nichts mehr übrig als der blosser Name / und obgleich ein paar Schulknaben den Catechismum oder ein gewis Hauptstück daraus her beten / so kommen doch weder Kinder noch Gesinde dartzu / die daraus solten befragt und unterwiesen werden / wie sie es verstehen und zu ihrem Nutzen gebrauchen sollen.

Dañenhero auch bey dem Ministerio, allhier jederzeit die gemeine Klage gewesen / daß das gemeine Volck / und sonderlich das Gesinde und Dinstbotē / Handwercks-Jungen / Arbeiter vñ

Tagelöhner vor dem Beichtstuel so sehr übel bestanden / und so gar nichts fast von denen Hauptstücken der heiligen Christlichen Lehre wissen / daß sie ihnen mit betrübten Herzen die Hände müssen auflegen / und die Beysorge tragen / es würden solche Leute gar schlechten Nutzen von der Nießung des heiligen Nachtmahls haben / weil sie so gar wenig davon wissen / und keines Weges sich recht prüfen könnten / wie Paulus erfordert von allen denen / so das heilige Nachtmal zu ihrer Seeligkeit und nicht zum Gerichte empfangen wolten.

Wann dann es nicht zu verantworten / daß wir im Ministerio solcher Unordnung zusehen / und das gemeine Volck sonderlich Dienstboten in solcher Unwissenheit lassen mit höchstem Schaden und Verlust ihrer ewigen Seeligkeit.

Als ist solches zu förderst Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unserm gnädigst. Herrn / Ampt und Gewissen halber hinterbracht worden / welche dann aus Landes Väterlicher Fürsorge und Eifer Gottes Ehr / und ihrer Unterthanen ewige Wohlfart und Seeligkeit zu befördern / dem Superintendenten dieses Orths / und einem Ehrenvesten und Hochweisen Rath gnädigst committiret und anbefohlen / das Fasten Examen auch bey dieser Stadt laut des fünfften Capitels der General Artickeln des Churfürstenthumbs Sachs. anzuordnen / und Werckstellig zu machen. Wie nun gemelter Superintendent und Rath in Erwegung / daß bey solcher Unwissenheit und Unordnung alle andere schwere Sünden je mehr und mehr einreißen und in vollem Schwange gehen / wie wirs denn leider / Gott erbarme es / mehr als zu viel in der That erfinden / auch von Herzen darüber zu klagen haben / es für hochnothwendig erkennet / umb des gemeinen Volckes Seeligkeit willen / und den schweren Zorn Gottes dadurch von uns abzuwenden : Also haben sie sich schuldig erachtet /

nung/ angestellet werden / daß es nicht alle Anwesende zugleich
hören können / was eines oder das ander antwortet / sondern
eine Familia, oder die aus einem Hause / allein genommen und
befraget werden sollen.

Und weil kein Zweifel / daß solches alles zu des Aller-
höchsten sonderbahren Ehren gereichen werde ; Als wollen wir
auch hoffen / ER werde dasselbige Ihme wohlgefallen las-
sen / und hinwiederumb dieser Stadt und ganken Gemeine so
wohl als dem ganzen Lande den lieben lang-gewünschten
Frieden desto eher wieder bescheren / und es seine Lust seyn las-
sen / uns wohl zu thun / und uns zu pflanzen in diesem unserm
Lande trewlich und von gankem Herzen / und von ganker
Seelen : Welches er auch thun wolle umb seines lieben Sohns
JESU CHRISTI willen / sambt demselbigen
und dem heiligen Geist gelobet und gepreiset von
Ewigkeit zu Ewigkeit / AMEN.



Ord

Ordnung und Puncta

Nach Welchen das Catechismus-
Exercitium, bey der Christlichen Gemeine zu Leip-
zig soll angestellet und gehalten werden / alles nach Inhalt
des obangefestten fünfften Capittels derer Generals
Articuln der Kirchen im Churfürstenthumb
Sachsen.

1.



Je ganze Stadt soll in ge-
wisse Classes particulares nach des-
sen Gassen / welche in die Kirche ge-
hören / abgetheilet werden / nach
dem man darfür halten kan / daß
die zum Exercitio gesetzte Zeit zureiche.

2.

Welche Classen in ihrer Ordnung
folgen / und zu welcher Zeit si sich einstellen sollen /
wird alle Sontage vorher entweder von der
Cantzel mit Benennung der Gassen abgekündigt /
oder durch den Küster iedem Hause angezeiget /
und ein Zettel ins Haus gegeben werden.

3.

Solche Classen sollen zu gesetzter
Zeit

Zeit sich finden in die Kirche / dahienein sie gehö-
ren / wie des Sontags ihnen angedeutet wor-
den / und dahin dencken / daß ein ied's Haus
und familia sich zusammenhalte / sich zusammen
in einen Stuel / oder an einen Orth in der Kirchen
setze / darmit wenn sie gefordert werden / ein jedes
bey denen Seinigen sey / biß sie vom Küster an
den Orth da das Examen gehalten wird / abgefor-
dert werden.

4.

In die Anzahl solcher Classen sollen
genommen werden / die Kinder im Hause / die 6.
Jahr und drüber seyn / das Miethgesinde und
Hausgenossen / Handels- oder Lehrlingen;
was die Handels- und Crahn Diener / wie auch
Handwercks Gesellen anlangt / soll ein ieder
Kaußmann / Crahmer und Meister sehen / ob
durch gute Wort er es dahin bringen möge / und
könne / daß sie freywillig / wo nicht alle mahl / doch
nur zu gewisser Zeit sich darzu finden.

5.

Aus jedem Hause soll der Hausvater
oder Hausmutter / oder Præceptor, so einer
im

im Hause ist / sich jedesmahl zum wenigsten eines
aus diesen an dem Ort / da derselben Familia der
Catechismus erkläret soll werden / angeben / und
darbey seyn / damit es zühöre / wie sein Kind / oder
Gesinde / oder Schulkind / bestehe.

6.

Die Loca Examinis sollen seyn die
Sacristey / die Bibliotheca über derselben / und
das Beichtthaus, in deren jeden die Prediger als
Examinatores sich sollen finden lassen.

7.

Dahinein sollen jede Familia nach
der andern durch den Custodem gefordert / und
absonderlich Examen mit ihr gepflogen werden /
darmit nicht eines für dem andern sich zuschewen
Ursach habe.

8.

Die Zeit soll seyn der Nachmittag
von 2. bis 4 Uhr / Montags und Freytags in
der Nielassen / Dienst und Donnerstages in der
Thomaser Kirche.

§ 2

9. Kein

Kein ander Catechismus als des
Herrn Lutheri Kleiner Kinder Catechismus
soll getrieben / wie auch keine andere Fragen an
die Leute von dem Prediger anbracht werden / als
die in solchem Kleinen Catechismo stehen / dessen
von Jugend auff die Examinandi gewohnet.

Im examiniren wird sich der Predi-
ger aller Belindigkeit gebrauchen / un̄ mit freund-
lichem Ansprechen das Examen anstellen / auch ge-
gen Schwache / Einfeltige und Unwissende väter-
lich erzeigen / und mit ziemlicher Antwort erst zu
frieden seyn / ihnen aber weiter erklären / was sie
nicht recht verstehen / oder nicht wohl fürbringen
können.

So auch Leute vorhanden / die gar
nicht zur Schule gehalten / und die Auslegung des
Catechismi nicht gelernet hetten / sollen sie sich sol-
ches nicht lassen abschrecken / sondern wissen / daß
man

man mit dem Text des Catechismi Anfangs
werde zu frieden seyn / biß sie durch oft wieder-
holte Frage und Antwort bey und von andern die
Auslegung Lutheri lernen.

12.

Vnd zu solchem Behuff soll jedes-
mahl/ehe solches Examen angefangen wird / in der
Kirche vor dem Pulpit der Catechismus mit sei-
ner Auslegung langsam und deutlich abgelesen
werden / also daß ihn die jentgen begreifen / die
nicht lesen können; zu welcher Angehör können die
Eltern ihre Kinder / die unter 6. Jahr sind / wie
nichts weniger Rauffleute / Crahmer und Hand-
werksteute ihre Diener und Gesellen auch kom-
men lassen.

Aus diesen Puncten erscheinet / wie
mit diesem angestellten Catechismus Exercitio
(1.) nichts Neues gesucht / weniger (2.) etwas
Unverträgliches denen Leuten aufgebürdet; son-
dern (3.) einzig und allein das jenige aufgerichtet
und wieder angefangen werde / wordurch viel hun-
dert Seelen in der Unwissenheit ihres Glau-
bens

§ 3

bens

bens und Bekantnuß zu rathen und zu heiffen
seheth.

Wird also niemand entweder Sinistrè darvon
zu judiciren, oder solches als ein unerträgliches
Joch zu achten haben / sondern vielmehr zu dem
Allerhöchsten flehen und bitten / daß Er durch die-
ses heilige Werck in uns allen den wahren / rechten
und reinen Glauben pflanzen und erhalten wol-
le / damit der Grund aller Gottesfurcht / und zu dies-
sen betrübten Zeiten höchstnothwendigen wahren
Busse / recht geleet / auch hernachmahls reichlich
folgen möge Glaube / Liebe / Hoffnung / Gedult /
und andere Tugenden / so Christen geziemen und
anstehen: Zweifelnd auch nicht / der trewe Gott wer-
de alsdann auch seine Gedancken des Friedens ü-
ber und an uns erfüllen / und unser Gebet umb Frie-
de und Trewe / uns in Gnaden gewehren; welches
er auch umb der blutigen Wunden und Todes
willen seines lieben Sohns Jesu Christi
thun wolle / Amen.

E N D



1
1
3
n
n
b
n
h
/
o
c
u
u
u



QK 2/c 6063

V077

nd



h. 91, 13.

EX

Auff Erbu
gnädigster

AD

Von dem M
Kirchen ange
lerhöb



In Verleg

II, 221



V:

22865

Sachsen
Grade

Haupt
des Al



und

